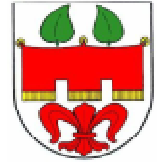


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos"



Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler hat am 20.08.2020 die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Vogler Degermoos" in der Fassung vom 11.05.2020 als Satzung beschlossen. Aufgrund eines Ausfertigungsmangels wird die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.05.2020 erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Ausfertigung wurde wiederholt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Diese Erweiterung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau war nicht erforderlich, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) erweitert worden ist.

Die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vogler Degermoos" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell (Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell), Bauamt, Zimmer 2.3, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.hergensweiler.de/aktuelle-bauleitplanung-hergensweiler> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hergensweiler, 10.05.2023


Wolfgang Ströhmaier
Erster Bürgermeister

